

Kindertagesstätten Ordnung

1. Grundsätzliches

Unsere Kindertagesstätte arbeitet auf der Grundlage der Menschenkunde Rudolf Steiners. Die Kindertagesstätte ist christlich ausgerichtet, aber nicht konfessionell gebunden.

In der Regel können Kinder ab 1 Jahr aufgenommen werden.

Nach Abschluss der Kindergartenzeit wird die Aufnahme in die Rudolf-Steiner-Schule Loheland in jedem einzelnen Fall von einer Aufnahmesprechstunde abhängig gemacht. Sie ist nicht durch den vorausgehenden Besuch des Kindergartens gegeben.

2. Pädagogik

Die Kindertageseinrichtung hat einen eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag. Sie ergänzt und unterstützt die Entwicklung des Kindes in der Familie und soll die Gesamtentwicklung des Kindes zu einer eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Betreuungsangebote fördern.

Im Mittelpunkt steht die Pflege des kindlichen Spielens, das gemeinsame Singen, der Reigen, das gemeinsame Frühstück sowie die Tätigkeiten der ErzieherInnen und das daraus entstehende gemeinsame Tun. Weitere Aktivitäten wie Eurythmie, Sprachpflege, Plastizieren, Spielzeugpflege, Gartenpflege usw. gehören dazu. Großer Wert wird auf das Erleben des Jahreslaufes, gegliedert durch das Gestalten der Feste, gelegt.

Grundlage einer fruchtbaren Erziehung im Kindergarten ist die enge Zusammenarbeit mit den Eltern. Im Interesse einer sinnvollen Erziehungspartnerschaft wünschen wir uns, die Teilnahme der Eltern an Elternabenden, Kursen und Vorträgen.

3. Aufnahme

Die Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte erfolgt aufgrund einer pädagogischen Entscheidung des Kollegiums und in der Regel zu Kindertagesstätten Jahresbeginn. Bestandteil unseres Aufnahmeverfahrens ist die Teilnahme an der Informationsveranstaltung der Kindertagesstätte.

Der Träger ist verpflichtet, auf einen den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Impfstatus des Kindes zu achten. Entsprechend sind die Sorgeberechtigten verpflichtet, zur Aufnahme des Kindes – und soweit dies gesetzlich erforderlich ist – eine Impfbescheinigung oder einen anderen Nachweis über den erforderlichen Impfstatus nach dem Masernschutzgesetz bzw. anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften für das Kind vorzulegen. Eine Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte kann nur nach entsprechendem Nachweis geschehen.

4. Besuch der Kindertagesstätte

Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Kindertagesstätte regelmäßig besucht werden. Fehlt ein Kind, ist die Gruppen- oder Kindertagesstättenleitung bis 8.30 Uhr zu benachrichtigen.

Öffnungszeiten

Montag bis Freitag

Krippe: 07:30 bis 14:30 Uhr

Kindergarten: 07:30 bis 13:30 Uhr (Kernzeit), sollte ein Kind nicht am Mittagessen teilnehmen, ist die Abholzeit 12:30 Uhr.

Ganztagskindergarten: 13:30 bis 16:00 Uhr

Die Kinder sollen möglichst bis spätestens 08:30 Uhr gebracht und pünktlich zu den Schlusszeiten abgeholt werden.

Um die Sicherheit der Kinder zu gewährleisten, ist in der Zeit von 7.45 – 8.15 Uhr und 12.30 – 13.30 Uhr der Parkplatz P2 (am Giebelhaus) zu benutzen. Die Parkplätze direkt an der Wendeschleife sind den Mitarbeitern der Kindertagesstätte vorbehalten.

Betreuungszeiten

Ganztagsplätze oder eine Mittagsbetreuung werden nur im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten angeboten. Wenn keine freien Plätze vorhanden sind, kann eine Vergabe erst nach dem Freiwerden von Plätzen erfolgen (berufstätige Eltern und/oder Alleinerziehende sollten Vorrang haben).

Kindergartenferien und Schließtage der Kindertagesstätte

Die Kindertagesstättenferien von 30 Tagen pro Kalenderjahr, werden jeweils für ein Jahr festgelegt und zu Beginn des Jahres bekannt gegeben.

Es gelten die gesetzlichen Feiertage für Hessen.

Zusätzliche Schließungstage können sich für die Einrichtung oder einzelne Gruppen aus folgenden Anlässen ergeben: Krankheit, behördliche Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung, Konzeptionstage, Fachkräftemangel.

5. Versicherung

Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 (8a) des VII Sozialgesetzbuches gesetzlich gegen Unfall versichert:

- auf dem direkten Weg zur und von der Kindertagesstätte,
- während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte,
- während aller Veranstaltungen der Kindertagesstätte außerhalb der Kindertagesstätte (Spaziergang, Feste etc.)

Alle Unfälle sind der Kindertagesstättenleitung unverzüglich zu melden.

Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes, wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.

Für Schäden, die ein Kind während des Kindertagesstättenbesuches einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es ist eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

6. Regelung in Krankheitsfällen

Siehe hierzu das Merkblatt „Infektionsschutzgesetz“: Information der Eltern und sonstiger Sorgeberechtigter, gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Bei Fieber, Durchfall und ansteckenden Krankheiten dürfen die Kinder die Kindertagesstätte nicht besuchen.

7. Aufsicht

Während der Öffnungszeiten des Kindergartens sind grundsätzlich die ErzieherInnen für die Kinder ihrer Gruppe verantwortlich.

Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Erziehungsberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Erziehungsberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, ob das Kind allein nach Hause gehen darf. Dies gilt auch für Buskinder. Sollte das Kind nicht von einem Erziehungsberechtigten abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung erforderlich.

Die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten endet mit der Übergabe des Kindes in den Räumen der Einrichtung an die ErzieherInnen und beginnt wieder mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Erziehungsberechtigten bzw. einer von dieser mit der Abholung beauftragten Person. Soll das Kind den Heimweg ohne Begleitung eines Erwachsenen antreten, ist hierfür der Kindergartenleitung eine Erklärung zu übergeben. Hat ein Erziehungsberechtigter schriftlich erklärt, dass sein Kind allein nach Hause oder im Ausnahmefall zu einer Veranstaltung außerhalb der Einrichtung gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten in der Regel mit der Entlassung des Kindes aus den Räumen der Einrichtung.

Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

Stand 01.08.2026